



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
DR. ERWIN BUCHINGER

**„Bilanz 2013“  
Pressegespräch  
vom 6. Februar 2014**

**Dr. Erwin Buchinger** übt seit 1. Jänner 2010 die im Jahre 2006 neugeschaffene Funktion des Anwalts für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen (kurz: Behindertenanwalt) aus. Am 30.12.2013 wurde er von Sozialminister Rudolf Hundstorfer für eine weitere Periode (2014 bis 2017) wiederbestellt.

Im gesamten Berichtszeitraum des Jahres 2013 haben sich fast 1100 Menschen, die sich aufgrund ihrer Behinderung diskriminiert fühlten, mit der Bitte um Beratung und Unterstützung an die Behindertenanwaltschaft gewandt. Gegenüber dem Vorjahr entspricht das einer Steigerung von 9%. Darüber hinaus nahm die Behindertenanwaltschaft an 35 Schlichtungsverfahren als Vertrauensperson teil. Zum Vergleich: Im Jahr 2011 war die Behindertenanwaltschaft auf Wunsch von KlientInnen an 21, im Jahr 2012 an 24 Schlichtungsverfahren beteiligt. Trotz dieser Steigerung der Beschwerdefälle und der Schlichtungen blieb die Zahl der angestregten **gerichtlichen Verfahren** überschaubar. Die Behindertenanwaltschaft hat im Jahr 2013 bloß von vier Klagen Kenntnis. Dies verweist einmal mehr auf die viel zu hohen Hürden für die Betroffenen, ihr Recht bei Gericht einzuklagen.

Gemäß dem deutschen Behindertengleichstellungsgesetz (BGG 2002; § 12) können Behindertenverbände, die eigentlich nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, an Stelle und mit Einverständnis der behinderten Menschen Parteienstellung / Rechtsstellung beantragen. Dies gilt im Bereich des Verwaltungsrechtes, des Sozialrechtes und bei Verstößen gegen die Barrierefreiheit. Der Behindertenanwalt schlägt einen derartigen Rechtsbehelf auch für das österreichische Behindertengleichstellungsrecht vor. Damit sollten Behindertenorganisationen, der Klagsverband und der Behindertenanwalt an Stelle behinderter Menschen Klage bei Verstößen gegen die Behindertengleichstellung führen können.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
DR. ERWIN BUCHINGER

Diese Verstöße betreffen praktisch alle Lebensbereiche. Wie in den Vorjahren konzentrierten sich die Anliegen behinderter Menschen, die im Jahr 2013 an die Behindertenanwaltschaft herangetragen wurden, vor allem die Themenfelder Arbeit, Bildung, Barrierefreiheit sowie auf finanzielle Unterstützungen. Bedingt durch die aktuell generell schwierigeren Bedingungen am Arbeitsmarkt, von denen Menschen mit Behinderungen im besonderen Ausmaß betroffen sind, nahmen aber die Beschwerden aus dem Bereich Arbeitswelt deutlich zu. Das betrifft vermehrt auch schwer behinderte Menschen, die vom AMS aus der Betreuung genommen werden, ohne dass sie anderweitig Unterstützung bei der Arbeitsuche bekämen.

### Arbeit

Der Zugang zum Arbeitsmarkt sowie die Eingliederung auf leistungsgerechte Arbeitsplätze sind für eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben von Menschen mit Behinderungen von zentraler Bedeutung. Bei der **Bekämpfung der steigenden Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen** konnte im Jahr 2013 kein Erfolg erzielt werden. Die Diskriminierung behinderter Menschen am Arbeitsmarkt hat – gemessen an der Entwicklung der Arbeitslosigkeit – wie in den letzten Jahren sogar weiter zugenommen. Folgende Zahlen mögen das Ausmaß dieser Fehlentwicklung verdeutlichen. Die generelle Arbeitslosigkeit betrug im Jahresdurchschnitt 2005, dem Jahr vor Inkrafttreten des Behindertengleichstellungsgesetzes österreichweit **252.654** Personen. Der entsprechende Jahreswert im Vorjahr lag bei **287.206** Personen, der Zuwachs zwischen 2005 und 2013 somit 13,6%. Im Jahr 2005 waren beim AMS durchschnittlich **28.536** Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen erfasst (so werden Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt bezeichnet), im Jahr 2013 waren es **47.364** Personen, ein Plus von 66%! Mit anderen Worten, die Arbeitslosigkeit behinderter Menschen ist in diesem Zeitraum fast fünf mal (!) schneller gewachsen als die generelle Arbeitslosigkeit. Mitverantwortlich für diesen Trend sind sicherlich die in den letzten Jahren vorgenommenen Restriktionen beim Zugang zum Pensionssystem, von denen vor allem gesundheitlich eingeschränkte Personen betroffen sind.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
DR. ERWIN BUCHINGER

Der Grundsatz Arbeit vor Rente wird auch von der Behindertenanwaltschaft geteilt. Es ist jedoch nicht akzeptabel, dass als Alternative zu einer Pension für viele Menschen mit Einschränkungen nicht Beschäftigung sondern Langzeitarbeitslosigkeit angeboten wird. Um diesem Trend entgegenzuwirken, fordert der Behindertenanwalt daher einmal mehr zusätzliche Initiativen in der Arbeitsmarktpolitik für Menschen mit Behinderungen. **Dafür müssen auch zusätzliche Budgetmittel zur Verfügung gestellt werden – es braucht eine neue Beschäftigungsoffensive für Menschen mit Behinderungen!**

### **Bildung**

Österreich hat 2008 die **UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen** ratifiziert und sich damit verpflichtet, Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung zu leisten, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern.

Dennoch ist in diesem Zeitraum die Personalressource für Sonderpädagogische Betreuung (an Sonderschulen und Integrationsklassen) von 6969 Planstellen im Schuljahr 2007/2008 auf 6451 Planstellen im Jahr 2012/2013, somit um 517 Planstellen oder 7,4% zurückgegangen. Das ist nicht akzeptabel. Gefordert wird eine auch personell ausreichende Ausstattung für die schulische Betreuung von SchülerInnen mit Behinderungen. Die Behindertenanwaltschaft begrüßt die Vorhaben des Unterrichtsressorts, Inklusive Bildungsregionen bis zum Jahr 2020 flächendeckend in Österreich umzusetzen. Dies ist jedoch mit einer Kürzung personeller Ressourcen nicht zu erreichen. Diese sind vielmehr auszuweiten.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
DR. ERWIN BUCHINGER

## **Barrierefreiheit**

Beschwerden an die Behindertenanwaltschaft wegen fehlender Barrierefreiheit bilden seit Bestehen dieser Einrichtungen einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit.

Im Jahr 2012 und wiederum im Jahr 2013 war eine Häufung der Beschwerden wegen fehlender Barrierefreiheit zu verzeichnen. Betroffen sind vor allem die Bereiche öffentlicher Verkehr, Wohngebäude und Freizeiteinrichtungen. Die Übergangsbestimmungen des BGStG und die niedrigen Betragsgrenzen (dzt. Euro 5000.- für Maßnahmen zur Barrierefreiheit) erschweren derzeit ein wirkungsvolles Vorgehen. Ab 1.1.2016 fallen jedoch diese Übergangsbestimmungen weg. Die Behindertenanwaltschaft fordert, die beiden Jahre bis dahin nicht ungenutzt verstreichen zu lassen, sondern bereits jetzt die Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit auszuweiten. Besonders gefordert sind in diesem Bereich die Länder. Mit Ausnahme der Stadt Wien, gibt es keine gesetzlichen Fristen zur Herstellung der Barrierefreiheit im Altbestand im Bereich der Zuständigkeit der Länder. Und selbst in Wien ist diese Frist mit 30 Jahren unzumutbar lange.

## **Positive Entwicklungen im Jahr 2013**

### **Beseitigung diskriminierender Zugangsbeschränkungen an Pädagogischen Hochschulen**

Die Hochschul-Zulassungsverordnung 2007 regelt die Zugangsvoraussetzung an Pädagogischen Hochschulen. Bis 2013 fand sich darin die Anforderung nach der „erforderliche[n] Sprech- und Stimmleistung“, der „musikalisch-rhythmische[n]“ sowie „körperlich-motorische[n] Eignung“, was einen klaren Verstoß gegen Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention darstellte, weil diese Bestimmung vielen behinderten Menschen die Möglichkeit der Ausbildung zum/zur LehrerIn an Volksschulen verwehrte.

Mit der Novelle, BGBl. II Nr. 336/2013 wurde diese Diskriminierung beseitigt. Die neue Formulierung des § 5 Abs. 3 leg. cit. lautet nun:

„Es ist vom Nachweis jener Eignungskriterien Abstand zu nehmen, die bei Erfüllung der wesentlichen Anforderungen für den angestrebten Beruf aufgrund einer anderen Erstsprache als Deutsch oder einer Behinderung im Sinne des Bundes-



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
DR. ERWIN BUCHINGER

Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, nicht erfüllt werden können. Bei Bedarf sind im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens geeignete Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Assistenz, Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher) vorzusehen.“

Die Behindertenanwaltschaft begrüßt diese Neuregelung ausdrücklich als wesentlichen Schritt in Richtung einer inklusiven Schule.

### **Beschäftigungsverbot blinder Richter gefallen**

Mit der Berufung zweier blinder Richter an das neu geschaffene Bundesverwaltungsgericht der Republik Österreich wurde der bisher geltende – und nach Meinung der Behindertenanwaltschaft diskriminierende – Grundsatz des Ausschlusses blinder AnwärterInnen vom Richteramt durchbrochen. Die Behindertenanwaltschaft geht davon aus, dass damit auch im Bereich der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit die Eignung blinder RichterInnen nicht mehr in Frage steht.

### **Ausstellung der Parkausweise gem. § 29b StVO durch das Bundessozialamt**

Die mit Wirkung vom 1.1.2014 erfolgte Übertragung der Zuständigkeit zur Ausstellung der Parkausweise für Menschen mit Behinderungen von den Bezirksverwaltungsbehörden auf das Bundessozialamt erfüllt eine langjährige Anregung der Behindertenanwaltschaft. Damit wird nicht nur eine Vereinheitlichung der bisher völlig unterschiedlichen Entscheidungspraxis erreicht, sondern auch der Berechtigtenkreis für den Parkausweis deutlich ausgeweitet. So wurden bereits in den ersten vier Wochen der Neuregelung mehr als 10.000 Parkausweise zusätzlich ausgestellt. Die Behindertenanwaltschaft appelliert aus diesem Anlass an die Städte und Gemeinden, die Zahl der ausgewiesenen Parkplätze für Menschen mit Behinderungen entsprechend zu erhöhen.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
DR. ERWIN BUCHINGER

## **Anregungen zur Umsetzung des Arbeitsprogrammes der österreichischen Bundesregierung 2013-2018**

Das Arbeitsprogramm enthält eine Reihe von positiven und unterstützenswerten Zielen und Maßnahmen, die für Menschen mit Behinderungen von Bedeutung sind. Freilich fehlen wichtige Ziele, etwa im Bereich der Gleichstellung behinderter Menschen. Während im Kapitel Beschäftigung die Förderung der Frauenbeschäftigung sowie die Steigerung der Beschäftigung Älterer ausdrücklich genannt werden, fehlen entsprechende Ziele für Menschen mit Behinderungen. Dies obwohl sich für diese Personengruppe die Situation am Arbeitsmarkt stärker verschlechtert hat als für jede andere Gruppe, auch Frauen und Ältere.

Im Kapitel Bildung wurde ein Ziel: Ausbau der Integrationsklassen und Weiterentwicklung der inklusiven Bildung formuliert. Dieses Ziel und auch die dort formulierten Maßnahmen werden ausdrücklich begrüßt, auch wenn die Behindertenanwaltschaft anstatt der Weiterentwicklung der Schulversuche auf der Sekundarstufe II die Einführung eines Rechtsanspruches auf Integration auch für diese Stufe begrüßt hätte. Besondere Erwartung stellt die Behindertenanwaltschaft an die dort formulierte Maßnahme, dass sich die Höhe der SPF-Quote am tatsächlichen Bedarf orientieren sollte. Dies erfordert eine Ausweitung der Ressourcen um mehr als 50% und sollte rasch umgesetzt werden.

Im Kapitel Pflege und Betreuung finden sich viele gute Ziele und Maßnahmen. Es fehlt jedoch das Bekenntnis zur Erhöhung des Pflegegeldes in dieser Legislaturperiode. Zur Sicherung eines selbstbestimmten Lebens ist dies jedoch unerlässlich. Die Wertminderung des Pflegegeldes seit der letzten Erhöhung zum 1.1.2009 überschreitet die 10%-Marke bereits deutlich. Eine Anpassung ist daher unerlässlich.

Im Kapitel Menschen mit Behinderungen wurde als Ziel der Behindertenpolitik die Inklusion von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen festgeschrieben.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
DR. ERWIN BUCHINGER

Dies wird von der Behindertenanwaltschaft gewürdigt und begrüßt, ebenso wie die Erwähnung des NAP-Behinderung als Grundlage aller Maßnahmen. Erfreulicherweise finden sich in diesem Kapitel auch sehr konkrete und wichtige Vorhaben, wie die eigenständige Absicherung behinderter Menschen, die in Werkstätten gegen Taschengeld tätig sind, die Aufnahme von lernbehinderten Menschen mit Sitz und Stimme im Behindertenbeirat sowie eine Intensivierung arbeitsmarktpolitischer Fördermaßnahmen. Die Behindertenanwaltschaft plädiert für eine prioritäre Umsetzung. Dafür sollte ein eigener Behindertenfonds (vergleichbar dem Pflegefonds), finanziert aus allgemeinen Budgetmitteln (nicht Mittel des Sozialressorts) zur Kofinanzierung dieser Maßnahmen geschaffen werden. Enttäuschend sind die Aussagen im Regierungsprogramm zur Barrierefreiheit. Die entsprechenden Vorhaben sind sehr bescheiden und erschöpfen sich im Wesentlichen in Allgemeinplätzen zur Schaffung von Bewusstsein und verstärkter Öffentlichkeitsarbeit.

Aus Sicht der Behindertenanwaltschaft wird das Fehlen von Vorhaben zur Verbesserung der Rechtsschutzmöglichkeiten im Behindertengleichstellungsrecht besonders bedauert und kritisiert.

### **Ausgewählte Fälle der Behindertenanwaltschaft**

#### **Auflösung eines Dienstvertrages auf Grund einer Behinderung**

Ein Techniker (Dipl. Ing.) bewirbt sich bei einem renommierten Pharmaunternehmen für eine Stelle in Labor oder Produktion. Er durchläuft das übliche Bewerbungsverfahren und wird in beiden Abteilungen zu einem Probearbeitstag eingeladen. Die Vorgesetzten sind sehr zufrieden, beide wollen ihn haben. Die Personalabteilung einigt sich mit dem Bewerber über Entgelt etc. und wird ein Arbeitsvertrag unterschrieben mit der aufschiebenden Bedingung der „Freigabe durch den Arbeitsmedizinischen Dienst“. Die Untersuchung dort umfasst unter anderem einen Test auf Antikörper gegen HIV (Immunschwäche). Der Bewerber wurde zum vorgesehenen Bestätigungstest aufgefordert, dieser wurde verweigert und in der Folge der Arbeitsvertrag (noch vor Antritt des Beschäftigungsverhältnisses) gelöst.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
DR. ERWIN BUCHINGER

Eine AIDS-Erkrankung liegt beim Bewerber nicht vor, jedoch die Immunschwäche HIV positiv. Im eingeleiteten Schlichtungsverfahren, bei dem die Behindertenanwaltschaft (und die AIDS-Hilfe) als Vertrauenspersonen unterstützen, berief sich das Pharmaunternehmen zum einen auf konzerneigene Vorgaben, die eine Beschäftigung von Personen mit einem Befund HIV positiv wegen möglicher Verunreinigung der Produkte nicht zulasse sowie auf die Bestimmung des § 71 Arzneimittelgesetz. Es kam zu keiner Einigung. Die Behindertenanwaltschaft sieht keinen Anwendungsbereich dieser Bestimmung, sondern erblickt in der Auflösung des Dienstverhältnisses eine Diskriminierung auf Grund von Behinderung. Eine Klage beim Arbeitsgericht Wien ist in Vorbereitung.

### **Diskriminierung auf Grund einer Behinderung im Wohnbereich**

Eine Frau mit psychischer Beeinträchtigung wandte sich im Berichtszeitraum an die Behindertenanwaltschaft. Vor einigen Jahren hatte sie bei einer gemeinnützigen Baugenossenschaft eine Wohnung gemietet. Kurz nachdem sie die Wohnung bezogen hatte, setzte sie entgegen ärztlicher Anordnung ihre Medikamente ab und erlitt einen psychotischen Schub, im Zuge dessen sie eines Nachts Gegenstände aus dem Fenster warf. Auf Grund dieses Vorfalles wurde für die Klientin ein Sachwalter bestellt. Der Sachwalter kündigte gegen den Willen der Klientin den Mietvertrag für die Wohnung. Daraufhin übersiedelte sie in eine betreute Wohngemeinschaft. Nach dem Umzug in die Wohngemeinschaft nahm die Klientin ihre Medikamente wieder ein – wie vom behandelnden Arzt verordnet. Bereits einige Monate später war sie medikamentös gut eingestellt, was die Aufhebung der Sachwalterschaft zur Folge hatte. Daraufhin beabsichtigte die Klientin erneut, eine Wohnung der Baugenossenschaft zu mieten. Auf Grund ihres ungebührlichen Verhaltens vor einigen Jahren wollte die Baugenossenschaft der Nutzung einer Wohnung durch die Klientin jedoch nicht zustimmen.

Die Klientin bemühte sich auch um Zuweisung einer Gemeindewohnung, welche von der Baugenossenschaft verwaltet wurden.

Nach Auffassung der Klientin wurde ihr auf Grund ihres ungebührlichen Verhaltens vor mehreren Jahren auch keine Gemeindewohnung zugewiesen. Die Klientin fühlte





ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
DR. ERWIN BUCHINGER

sich auf Grund ihrer Behinderung diskriminiert und beantragt ein Schlichtungsverfahren. Dabei wurde sie von einer Mitarbeiterin der Behindertenanwaltschaft begleitet und konnte eine Einigung erzielt werden: Der Vertreter der Baugenossenschaft verfasste eine schriftliche Erklärung, in der er zusicherte, dass die Baugenossenschaft eine Wohnung an die Wohnassistenz vermieten wird, die in der Folge von der Schlichtungswerberin bewohnt werden kann.

### **Mehrwöchige Abnahme eines Kindes wegen Behinderung der Eltern**

Die nichtbehinderte Tochter (3,5 Jahre) eines Ehepaares mit Lernbehinderung, die für einige Minuten mit ihrem 1-jährigen Bruder im Kinderzimmer unbeaufsichtigt war (die Mutter war zu diesem Zeitpunkt einkaufen, der Vater in der Küche bei Küchenarbeiten), verlässt vom Vater unbemerkt die Wohnung. Als der Vater, der alle paar Minuten die Kinder im Kinderzimmer kontrolliert hat, dies bemerkt und die Tochter nicht im Haus findet, wird eine Suche unter Mithilfe der Mutter und der Schwiegermutter organisiert. Als diese erfolglos bleibt, wird (ca. 2 Stunden nach dem Vorfall) bei der Polizei eine Vermisstenanzeige erstattet. Dabei teilt die Polizei mit, die Tochter sei bereits gefunden worden und nun in einem Wachzimmer. Als das Ehepaar dort eintrifft (mit Wechselkleidung, weil es zwischenzeitlich abgekühlt hatte) und ihr Kind nach Hause holen will, wird dies von den Polizisten verweigert und jeglicher persönliche Kontakt mit der Tochter verweigert, obwohl diese offenbar im Nebenzimmer anwesend ist. Als die Eltern darauf beharren, ihrer Tochter wenigstens die Wechselkleidung (eine lange Hose) zu übergeben, wird ihnen mitgeteilt, die Tochter sei bereits „weggebracht“ worden. Trotz Verlangen der Eltern wird ihnen nicht mitgeteilt, wohin die Tochter gebracht worden war. Die gesamte Kommunikation mit den MitarbeiterInnen der Polizei im betreffenden Wachzimmer wird von den beiden Eltern, die beide lernbehindert sind, als respektlos und unhöflich empfunden.

In der Folge muss das Kleinkind mehrere Wochen in einer städtischen Krisenstelle bleiben (als Maßnahme der freiwilligen Erziehungshilfe, weil die Eltern – nach Drohung einer entsprechenden gerichtlichen Verfügung), dieser Maßnahme nachträglich zugestimmt haben, bevor es den Eltern wieder zurückgegeben wird. Eine Beschwerde des Behindertenanwaltes beim Polizeipräsidenten bleibt wirkungslos. Die Polizei



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
DR. ERWIN BUCHINGER

beruft sich auf eine entsprechende Verfügung des Jugendamtes, wegen angeblicher „Gefahr in Verzug“.

### **Diskriminierung eines behinderten Paares im Adoptionsverfahren**

Ein erblindetes Paar aus OÖ bewirbt sich bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft um die Ausstellung einer Adoptionseignungsbestätigung bzw. Pflegestellenbewilligung, die das Paar benötigt, um ein Kind adoptieren zu können. Diese wird verweigert und begründet, das Paar wäre aufgrund diverser psychologischer Gründe als Adoptiveltern nicht geeignet. Erst nach einem fünf Monate anhaltenden Rechtsstreit mit Unterstützung des Behindertenanwaltes und durch medialen Druck lieferte die Jugendwohlfahrt der BH Linz-Land im Mai 2011 nähere Gründe: Dass z.B. die blinden Eltern einen Sonnenbrand oder Zeckenbiss beim Kind nicht rechtzeitig erkennen könnten oder die Erstversorgung nach einem Sturz vom Klettergerüst nicht vornehmen könnten oder, wenn sich das Kind im Straßenverkehr von der Hand losreißt, ihm nicht nachlaufen könnten.

Die zuständige Bezirkshauptmannschaft verweigerte die Teilnahme am gesetzlich vorgesehenen Schlichtungsverfahren. Das Paar sah sich somit genötigt, Klage gegen das Land OÖ beim Bezirksgericht einzubringen. In einem gerichtlichen aufgetragenen unabhängigen Sachverständigengutachten wurde festgestellt, dass keine Gründe gegen eine Adoption vorliegen. Die Ablehnungsgründe des Landes OÖ wurden als fachlich nicht nachvollziehbar bezeichnet und die Eignung der beiden Adoptionswerber geeignet sind. Nach mehreren Gerichtsverhandlungen stellte das Bezirksgericht mit Urteil vom 5.6.2013 fest, dass seitens des Landes OÖ eine Diskriminierung wegen der Behinderung des adoptionswilligen Paares vorliege. Das Land OÖ legte gegen dieses Urteil Berufung ein, das Landesgericht Linz bestätigte jedoch die Diskriminierung vollinhaltlich und verpflichtete das Land Oberösterreich zur Zahlung von Schadenersatz. Trotzdem verweigert das Land Oberösterreich die Ausstellung der Bestätigung.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
DR. ERWIN BUCHINGER

Diese Entscheidung bestätigt einmal mehr die Schwäche des Antidiskriminierungsrechtes als eben nur Schadenersatz zugesprochen wird, die Diskriminierung jedoch aufrecht bleibt.

**Schulbücher als Computerdateien für einen barriere- und diskriminierungsfreien Unterricht seh- und mehrfach behinderter AHS-SchülerInnen**

Eine Gruppe Eltern von seh- und mehrfach behinderten SchülerInnen, die bereits in höheren Klassen an unterschiedlichen AHS-Schulen unterrichtet werden, hat sich an einem Sprechtag an den Behindertenanwalt mit der Bitte gewandt, zu helfen, die erforderlichen Schulbücher von den Verlagen in Form von computerkompatiblen Dateien erhalten zu dürfen.

Da die SchülerInnen bereits Computer im Unterricht einsetzen, würden die Dateien gegenüber den herkömmlichen Büchern das Arbeiten im Unterricht wesentlich erleichtern, da der Computer es ermögliche, einzelne Schriftbilder auf den Seiten der Buchdatei nach Bedarf individuell zu vergrößern. Der Unterricht könnte damit für die LehrerInnen besser organisiert werden, da bisher jede Seite aus den Unterrichtsbüchern zuvor inhaltlich festgelegt und für die SchülerInnen entsprechend ihren behinderungsbedingten Erfordernissen kopiert werden muss. Die zusätzliche Vorbereitung des Unterrichts sei eine Mehrbelastung der LehrerInnen und Eltern, die mit Hilfe der Dateien der Bücher entfallen könnte, ein Umstand, der letztlich dem gesamten Unterricht und allen SchülerInnen zugute käme.

Der Behindertenanwalt nahm sich der Bitte an und schrieb die genannten Verlage der erforderlichen Schulbücher an.

Erfreulicherweise sind bisher alle in- und ausländischen Verlage bereit, unter Abgabe einer individuellen Nutzungsverpflichtung durch die Eltern bzw. der Schulen, die Dateien weiterzugeben bzw. das Einscannen des Lehrbuches für eine computerkompatible Datei auf den e-books der SchülerInnen zu gestatten.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
DR. ERWIN BUCHINGER

Die Behindertenanwaltschaft könnte sich dennoch vorstellen, beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK) die Ausarbeitung einer gesetzlichen Bestimmung zu veranlassen, dass SchülerInnen mit Behinderungen, Eltern und Schulverwaltungen einen eindeutigen Rechtsanspruch auf barrierefreies Unterrichtsmaterial haben sollten, sofern sie medizinisch indiziert auf Unterrichtsmaterial in Form von Computerdateien angewiesen sind.

Die gesetzliche Norm müsste zudem unter Wahrung des Urheberrechts die Rechte der Autoren und Verlage berücksichtigen. Außerdem sollten die Schulverwaltungen und durch sie auch LehrerInnen, Eltern und die SchülerInnen im Bedarfsfall über die Ausnahmebestimmung zur Anforderung von computerkompatiblen Unterrichtsmaterial ausreichend informiert werden.

### **Bauliche Schwierigkeiten beim Freizeitsport**

An einem Sprechtag bat eine Klientin den Behindertenanwalt um Unterstützung, da sie immense Schwierigkeiten bei der Ausübung ihres Freizeitsports hat.

Ihre Probleme mit ihrer Freizeitgestaltung sind vor allem baulicher, technischer Natur – etwa dass, die vorhandene Rampe des Fitnesscenters zu steil und die angrenzende Tür kaum zu öffnen sei, sowie insbesondere, dass auf den Stockwerken mit den Sportgeräten keine Toiletten, Duschkmöglichkeiten und Umkleieräume für behinderte BesucherInnen vorhanden sind. Da die freizeitsportbegeisterte behinderte Frau im Rollstuhl aber im eigenen Interesse Nachbesserungen verlangt, gerät sie bald auch in schwere verbale Differenzen mit den MitarbeiterInnen und Betreibern.

Mehrfach versucht die Klientin durch die Einleitung einer Schlichtungsverhandlung beim zuständigen Landesstelle des Bundessozialamts ein Gespräch und eine Einigung über die Umbaumaßnahmen mit den wechselnden Eigentümern zu erreichen, doch da die Schlichtungspartner in beiden Fällen die Teilnahme an der Schlichtungsverhandlung verweigern, ist dieser Weg vergeblich.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
DR. ERWIN BUCHINGER

Auf Schreiben des Behindertenanwalts und auf Angebote des Bundessozialamts derartige Umrüstungen bzw. Baumaßnahmen als Invasive Maßnahmen mit bis zu der Hälfte der Kosten zu fördern, reagieren die Betreiber jeweils mit dankender Ablehnung – die Einrichtungs- bzw. die Erneuerungskosten der Geräte und der anderen Freizeitangeboten hätten bereits beachtliche Mittel verbraucht, größere Umbaukosten seien daher betriebswirtschaftlich nicht verkraftbar, zumal im Gebäude eine barrierefreie Umkleide mit Dusche und Behindertentoilette vorhanden und zu nutzen sei.

Einige Zeit erwägt die Klientin gegen den derzeitigen Betreiber eine Klage vor Gericht einzubringen.

Um sich jedoch überhaupt die Möglichkeit des Freizeitsports bei diesem Fitnesscenter zu erhalten, lenkt die Klientin unter Vermittlung der Landesstelle des Bundessozialamts schließlich ein und beendet ihre Auseinandersetzungen mit den Betreibern, ohne dass notwendige und sinnvolle Umbauten zum Hinblick auf die Barrierefreiheit von Gebäuden mit Freizeiteinrichtungen für Menschen mit Behinderungen stattgefunden haben.

**Anhang:**

**Statistische Daten 2013**